Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

**Band:** - (1908)

Heft: 1

Artikel: Das neue Arbeiterschutzreglement der Stadt Lausanne

Autor: Platzhoff-Lejeune

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-325565

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vertraut werden. Sie würden dann dazu beitragen, die schreckliche Sterblichkeit im frühesten Kindesalter zu reduzieren. Um zu diesem speziellen Unterrichtskurse zugelassen zu werden, hätten sich die Frauen über eine höhere Schulbildung auszuweisen.

Redner schloss sein Votum, indem er folgende von der Versammlung einstimmig angenommene Resolutionen vorschlug: In Anbetracht, dass die Nützlichkeit einer fortwährenden hygienisch-sanitarischen Überwachung der Schulkinder anerkannt ist, wird der Vorstand des Vereins beauftragt, die Frage betreffend Organisation einer amtlichen örtlichen Inspektion der Volksschule auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu setzen.

Die bestellten Referenten hätten u. a. Bericht zu erstatten über Zweck und Ziele einer solchen beständigen Überwachung, über das Programm derselben, über die Anforderungen, welche die örtliche Schulbehörde an die Personen, denen das Amt anvertraut würde, zu stellen hätten. Sie hätten besonders ins Auge zu fassen, ob nicht Frauen, welche sich über die nötigen Kenntnisse in der Gesundheitslehre und Pflege ausweisen, am besten geeignet wären, ein solches Amt zu bekleiden. Sie hätten ferner in ihrem Referate einen Entwurf über die Organisation und das Programm eines Spezialkurses über Gesundheits-Lehre und -Pflege vorzulegen.

Der Vorstand des Vereins wird ersucht, als Referenten zur Behandlung der Frage womöglich ein Mitglied des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins und eine geeignete Persönlichkeit aus der romanischen Schweiz zu gewinnen zu suchen.

Die Präsidentin des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Frau Villiger-Keller, hat den von Direktor Guillaume ausgesprochenen Gedanken sehr sympathisch aufgenommen und die Erklärung abgegeben, dass der schweizerische gemeinnützige Frauenverein die Ausführung des schönen und notwendigen Werkes nach Kräften unterstützen werde. (Bund.)

## Das neue Arbeiterschutzreglement der Stadt Lausanne.

Die Waadt besitzt noch kein Arbeiterschutzgesetz. Ein solches lag dem Grossen Rat im Jahre 1905 vor. Der Verein der Bureaux- und Handelsangestellten hatte erst in einer Petition an den Grossen Rat, dann in einer Konferenz mit den Mitgliedern der betreffenden Kommission seinen Standpunkt entwickelt und das Schwergewicht auf den Zehnstundentag gelegt. Nach zahlreichen Amendements ging das Gesetz in erster und zweiter Lesung durch, scheiterte aber in dritter Lesung im November 1905 mit 55 Ja gegen 115 Nein. Grund dieser Verwerfung war die ablehnende Haltung der Grossräte vom Lande, die durch ein solches Gesetz eine weitere Verminderung ländlicher Arbeitskräfte und eine Verstärkung des "Zuges nach der Stadt" befürchteten.

Ebenso unglücklich war es dem waadtländischen Sonntagsgesetz ergangen. Am 28. November 1901 angenommen, trat es im März 1902 in Kraft, um im September des gleichen Jahres durch das Referendum wieder umgestürzt zu werden. Grund: die ablehnende Haltung der Wirte, die sich durch die Schliessung am Sonntag Morgen geschädigt glaubten und mit 600 Stimmen Mehrheit (nebst einigen hundert Flaschen Wein) das Gesetz zu Fall brachten.

In den nächsten Jahren ist also von der kantonalen Gesetzgebung in der Frage des Arbeiterschutzes wie in der der Sonntagsruhe nichts zu erhoffen. Die städtischen Gemeinden versuchen nun, auf dem Reglementswege zum gleichen Ziel in kleinerem Kreise zu gelangen, und die Hauptstadt geht mit gutem Beispiel voran. Am 1. August ist das vom Gemeinderat diskutierte, vom Regierungsrat gutgeheissene

Arbeiterschutzreglement in Kraft getreten, dem ein Sonntagsreglement bald folgen soll.

Es erstreckt sich auf alle Unternehmungen, Ateliers und Etablissemente, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterworfen sind. Es nimmt auch die Läden, Lagerhäuser, Komptoirs und Bureaux, die Hotels, Pensionen, Wirtshäuser. Cercles, Cafés, Kneipen usw. nicht aus wie das zürcherische Arbeiterschutzgesetz. (Das Gesetz von Baselstadt nimmt nur das einem besonderen Gesetz unterstellte Wirtschaftspersonal aus.) Ausgenommen sind dagegen die öffentlichen Verwaltungen, die Dienstboten, das Ackerbau- und Gärtnergewerbe, ebenso in den obgenannten Betrieben die Familienglieder. Personen unter fünfzehn Jahren dürfen dauernd (also doch zeitweise?) in den genannten Betrieben nicht verwandt werden. Die dem Besuch der Primarschulen, der Fortbildungsschulen und des Konfirmandenunterrichts gewidmete Zeit ist in den Arbeitsstunden inbegriffen. Minderjährige dürfen auch zur Nachtarbeit (9 Uhr bis 6 Uhr) nicht verwandt werden. In den Wirtschafts- und Verkaufsräumen soll jeder Angestellte über eine Sitzgelegenheit verfügen können. Beinahe wäre nur das weibliche Geschlecht dieser Wohltat teilhaftig geworden. Wie es scheint, besteht diese Bestimmung für männliche Angestellte nur in Florida und in Lausanne! Frauen können erst 14 Tage nach der Niederkunft wieder eintreten und können bis zu 6 Wochen fortbleiben. (NB.: wenn sie nicht Hunger leiden müssen, denn das Reglement sichert ihnen auch nicht den kleinsten Prozentsatz des Lohnes während des Wochenbetts.) Die Arbeit darf 65 Wochenstunden nicht überschreiten (Zürich 10 Tagesstunden, Basel ebenfalls, doch 11 Tagesstunden für Verkäuferinnen über 17 Jahre). Eine Stunde (Zürich und Basel 11/2) muss zur Mittagspause freigegeben werden. In den Wirtschaften, Festhütten usw. sind 12 Stunden von 24 freizugeben, darunter 9 hintereinander. Nach 9 Uhr abends können Mädchen unter 18 Jahren, die nicht Familienglieder sind, als Kellnerinnen nicht verwandt werden. Die Arbeitseinteilung und die Freistunden in den Hotels, Pensionen, Metzgereien, Bäckereien und Zuckerbäckereien, Milchniederlagen, Transportanstalten, Bauunternehmungen, öffentlichen Arbeiten usw. unterliegen einem Spezialreglement. Die dem Gesetz unterstehenden Angestellten haben Anspruch auf 52Ruhetage, darunter 17 Sonntage wie die Bahn- und Postbeamten ohne Gehaltsabzug. Jeder dritte Sonntag muss frei sein. Hier wird übrigens das neue Sonntagsreglement eingreifen. Die andern Bestimmungen betreffen die Lohnabzüge, die Kündigungsfristen und andere weniger wichtige Massregeln.

Im allgemeinen kann man mit diesem Reglement schon zufrieden sein. Es ist zwar unfertig, so lange die Sonntagsarbeit nicht bedeutend eingeschränkt ist. Damit dürfte dann eine weitere Beschränkung der Tagesarbeit auf 10 Stunden erzielt werden, die der Verein der Handelsangestellten in einer neuen Petition so dringend gefordert hatte. Die grösste Lücke des Reglements scheint uns die nur einstündige Mittagspause zu sein. Unbedingt notwendig wäre auch der Zusatz: "Sollte ein Angestellter länger im Geschäft zurückgehalten worden sein, als vereinbart war (eine Ladentochter z. B. muss einen Kunden bis 12¹/4 Uhr bedienen), so kann diese Verlängerung nicht zur Mittagspause gerechnet werden."

Im übrigen darf man wohl sagen, dass das Reglement in einigen Punkten mustergültig, in andern genügend ist — immer vorausgesetzt, dass es durch ein strenges und vollständiges Sonntagsgesetz baldigst unterstützt wird.

E. Platzhoff-Lejeune.